



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN CUP DES TFV

PRÄAMBEL

- 1) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des „Cups“ des Tiroler Fußballverbandes - aufgrund des Bewerbungssponsors derzeit **„TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup“** genannt.
- 2) Die Regeln werden vom Präsidium des Tiroler Fußballverbandes (im folgenden TFV) auf Grundlage der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes (im folgenden ÖFB) in der Fassung 2011/2012 erlassen und vom Präsidium des TFV genehmigt. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie sämtliche anderen Regelwerke des ÖFB bzw. die Durchführungsbestimmungen des TFV sind erforderlichenfalls ergänzend anzuwenden.

§ 1 LEITUNG, ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Bewerbes obliegt dem TFV-Cupkomitee.
- 2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme in Fällen von Ausschlüssen und Anzeigen des Schiedsrichters. Über Letztere entscheidet der Strafsenat des TFV in erster Instanz. Bezüglich der Rechtsmittelmöglichkeit wird auf den § 32 der Satzungen und § 21 der Durchführungsbestimmungen des TFV verwiesen.
- 3) Der Cupbewerb wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Internetzugang zur Abwicklung des „Online-Spielberichtes (OSB)“ bereit steht. Die Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im „OSB“ muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Spiel auszuhändigen.
- 4) Die Ergebnisse der Cupspiele werden im Netzwerk Fußball „Online“ verlautbart und beglaubigt. Die Frist für Proteste gegen die Beglaubigung dieser Spiele beträgt sieben Tage und beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels (Fristende) gilt § 32 Abs. 2 der Satzungen des TFV.

§ 2 EHRENPREIS

- 1) Der Sieger erhält einen Wanderpokal (bei dreimaligem Gewinn geht dieser in das Eigentum des Vereins über) und einen Siegerpokal verliehen. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 20 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen. Der Cupsieger wird vom TFV zur Teilnahme am ÖFB-Cup gemeldet und ist dort für die erste Hauptrunde spielberechtigt bzw. „gesetzt“. Der Finalist erhält einen Startplatz an der Vorrunde.

§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND –VERPFLICHTUNG

- 1) Insgesamt nehmen 161 Vereine am TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup 2011/12 teil.
- 2) Die Teilnahme von Amateurmansschaften der Bundesliga-Vereine ist zulässig.
- 3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, mit der 1. Kampfmannschaft anzutreten, wobei mindestens 6 Spieler zum Einsatz kommen müssen, welche in der laufenden Meisterschaft auch tatsächlich eingesetzt werden.

§ 4 AUSTRAGUNGSART UND AUSLOSUNG

- 1) Zur Teilnahme am Cup-Bewerb sind alle Vereine des TFV - ausgenommen Amateurmansschaften von Bundesligavereinen - verpflichtet. Der Bewerb wird je nach Anzahl der Vereine und nach Festlegung durch das Cupkomitee in einer Vor- und mehreren Hauptrunden gespielt.
- 2) Sämtliche Spiele werden entsprechend den Cupregeln ohne Rückrunde ausgetragen.
- 3) Das Finale wird in einem Spiel auf neutralem Platz ausgetragen.

§ 5 PLATZWahl

- 1) Mit Ausnahme des Endspiels hat der Verein der unteren Spielklasse Heimrecht. Bei Vereinen derselben Spielklasse hat der in der Auslosung zuerst gezogene Verein dieses Recht.
- 2) In den ersten drei Runden wird nach einem „Turnierraster“ gespielt, der auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Sollten dabei zwei Vereine aus der gleichen Spielklasse aufeinandertreffen, so hat der Verein des „oberen Rasters“ Heimrecht.
- 3) Beim Finale gilt der Sieger des erstgezogenen Halbfinalspiels als Heimmannschaft, der Sieger des zweitgezogenen Halbfinalspiels als Auswärtsmannschaft.
- 4) Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem Cupkomitee hergestellt wird und die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

§ 6 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) An Spielen des Cup-Bewerbes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsberechtigt sind. Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind spielberechtigt.
- 2) Ein Spieler, der für die II. Kampfmannschaft eines Vereines eingesetzt wurde, ist in diesem Bewerb nicht mehr für die I. Kampfmannschaft desselben Vereines spielberechtigt, außer die II. Kampfmannschaft befindet sich nicht mehr im Bewerb.
- 3) Ein Spieler, der in einem Spiel des TFV-Cup für die I. Kampfmannschaft seines Vereines eingesetzt wurde, ist in diesem Bewerb nicht mehr für die II. Kampfmannschaft desselben Vereines spielberechtigt.
- 4) Die bloße Nominierung eines Spielers als Ersatzspieler ohne tatsächliche Einwechslung gilt nicht als Einsatz eines Spielers.
- 5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit ist ein Spieler bei seinem neuen Verein im darauf folgenden Frühjahr spielberechtigt.
- 6) Die Regelung über den Einsatz der „jungen“ Spieler für Vereine der Regionalliga-West und der UPC-Tirol-Liga gelangt im Cupbewerb nicht zur Anwendung.

§ 7 DRESSEN

- 1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

§ 8 TERMINE UND BEGINNZEITEN

- 1) Die Termine und Beginnzeiten werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind durch die Eingabe in das Fußball-Online System verbindlich.
- 2) Sofern der Heimverein über eine kommissionierte Flutlichtanlage verfügt, können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen.
- 3) Die Auslosungen erfolgen entweder im Rahmen einer Sitzung des Cupkomitees oder in einer eigenen Veranstaltung, in der das Cupkomitee durch ein Mitglied vertreten ist. Zu den Auslosungen in Sitzungen sind auch Vertreter der Vereine und der Presse zugelassen.

§ 9 FINALE UND TERMINSCHUTZ

- 1) Veranstalter des Finalspieles ist der Tiroler Fußballverband, der mit dem Verein des ausgewählten Finalortes kooperiert.
- 2) Für den Termin des Cupfinales besteht „Termenschutz“, d.h. es darf Tirol weit an diesem Tag kein weiteres Pflichtspiel für Kampfmannschaften stattfinden.
- 3) Das Cupkomitee ist berechtigt, für das Finale eigene Richtlinien zu erlassen, welche für die teilnehmenden Vereine verbindlich sind und diesen spätestens bei der Vorberechnung zum Finale in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 4) Über die Festlegung des Spielortes und der Beginnzeit des Finales entscheidet das Cupkomitee.

§ 10 ENTSCHEIDUNG

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so findet keine Verlängerung statt. Der Sieger wird durch Strafstoßschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen des ÖFB durchzuführen ist.

§ 11 NICHTANTRETEN ODER VERWEIGERUNG DER TEILNAHME, SANKTIONEN

- 1) Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Cupkomitee mit einer Strafe von € 200,-- bis € 1.500,-- belegt.
- 2) Im Einzelnen gelten die Bestimmungen für Nichtantreten von Mannschaften nach § 17 der Durchführungsbestimmungen des TFV.
- 3) Ein Verstoß gegen § 3 (3) der Cupbestimmungen ist einem Nichtantreten gleichzusetzen.

§ 12 NICHTANTRETEN BEI SPIELERABSTELLUNG

Bei eventueller Abstellung von bis zu drei Spielern für eine ÖFB- oder Tiroler Auswahlmannschaft kann der Verein nicht von seinem Recht Gebrauch machen, zum Cupspiel nicht anzutreten.

§ 13 STRAFFOLGEN BEI AUSSCHLÜSSEN UND VERWARNUNGEN

- 1) Gelbe Karte: keine Folgewirkung
- 2) Gelb/Rote Karte: Sperre für das nächste Cupspiel
- 3) Rote Karte/Anzeige: Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet und gilt für die nächsten Pflichtspiele in der Meisterschaft, ÖFB-Cup und TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup.
- 4) Sperren nach Gelb/Roter Karte werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen

§ 14 SCHIEDSRICHTER

- 1) In den ersten drei Cuprunden werden die Spiele von einem Verbandsschiedsrichter ohne nominierte Assistenten geleitet. Die Vereine sind verpflichtet, je einen Assistenten zu stellen.
- 2) Das Cupkomitee kann bei bedeutenden Spielen die Besetzung durch ein Schiedsrichterteam vorschreiben.
- 3) Ab der vierten Cuprunde werden die Spiele automatisch von einem Schiedsrichterteam geleitet.
- 4) Spieltermine und Anstoßzeiten werden vom Cupkomitee festgelegt und im Online System eingetragen.
- 5) Die Gebührensätze sind der gültigen Schiedsrichtergebührenordnung zu entnehmen

§ 15 FREI- UND KAUFKARTEN SOWIE EINTRITTSPREISE

- 1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Auflage und Verrechnung der Eintrittskarten zu den Spielen des TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup verantwortlich.
- 2) In die Kartenaufgabe ist dem Gastverein bzw. dem Gegner Einsicht zu gewähren.
- 3) Das Cupkomitee ist berechtigt, als Sanktions- und/oder Sicherheitsmaßnahme den Vereinen den Verkauf oder die Weitergabe von Karten an bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen zu untersagen.
- 4) Die Eintrittspreise werden vom veranstaltenden Verein festgelegt. Der Eintrittspreis für das Finale wird vom Cupkomitee bestimmt.

§ 16 ABRECHNUNG UND FINANZIELLES

- 1) Die Vereine kommen für entstandene Kosten selbst auf.
- 2) Mit Erreichen des Achtelfinales erhält jeder Verein je nach Platzierung eine finanzielle Unterstützung durch den TFV, deren Höhe in den Verbandsmitteilungen verlautbart wird.
- 3) Ab dem Viertelfinale werden die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern nach Abzug der Schiedsrichterkosten je zur Hälfte zwischen dem veranstaltenden und dem reisenden Verein geteilt.
- 4) Die Kartenabrechnung ab dem Viertelfinale hat mit dem vom TFV aufgelegten Abrechnungsformularen zu erfolgen. Missbrauch der Kartenabrechnung verpflichtet zu Schadenersatz und wird mit einer Geldstrafe geahndet. Dem Spielgegner ist Einsicht in die Kartenaufgabe zu gewähren und dieser hat eine Kontrolle durchzuführen. Es ist unbedingt eine eigene, durchnummerierte Mansette zu verwenden. Bereits benützte und angerissene Kartenblöcke dürfen in Spielen des TFV-Cup nicht aufgelegt werden.
- 5) Im Falle einer notwendigen Spielwiederholung (z.B. nach einem Spielabbruch) gilt diese Regelung bereits ab der Vorrunde.
- 6) Beim Finalspiel trägt der Veranstalter die Schiedsrichterkosten. Nach Abzug dieser wird der verbleibende Betrag zwischen dem Veranstalter und den Finalisten zu gleichen Teilen geteilt.
- 7) Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit. Ausweise des ÖFB und des TFV sowie Schiedsrichter-Ausweise aus dem eigenen Landesverband berechtigen zum Bezug einer Freikarte.
- 8) VIP-Karten des Cupponsors sind nicht in die Abrechnung aufzunehmen.
- 9) Der Gastverein hat Anspruch auf 30 Freikarten für Akteure und Funktionäre. Dem Bewerbungssponsor ist pro Spiel ein Kontingent von 30 Freikarten bester Kategorie zur Verfügung zu stellen.

§ 17 VERPFLICHTUNGEN DER VEREINE GEGENÜBER DEM CUPSPONSOR

- 1) Der TFV ist ausdrücklich und als einziger berechtigt:
 - a) für sämtliche Pressekonferenzen zum Thema Cup die Hintergrundwerbung zentral zu gestalten. Dies gilt auch für Interviews am Spieltag im Stadion oder auf dem Spielfeld ab dem Viertelfinale;
 - b) das Bewerbslogo zu vermarkten;
- 2) Mannschaften, die am TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup teilnehmen, verpflichten sich zu folgenden Gegenleistungen:
 - a) Falls vom Sponsor ein Transparent zur Verfügung gestellt wird, ist dieses auf der Höhe der Mittellinie in der ersten Bandenreihe anzubringen.
 - b) Der Sponsor hat das Recht, bei ausgewählten Spielen des TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup (Vorrunde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions werbemäßig tätig zu sein. Der veranstaltende Verein wird vom TFV rechtzeitig informiert, ob Sponsoraktivitäten geplant sind oder nicht.
 - c) Alle teilnehmenden Vereine verpflichten sich, den Cupsponsor, die Firma Kerschdorfer, auf allen Drucksorten etc. mit einem Logo zu präsentieren. Weiters ist mindestens drei Mal pro Spiel (vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel) der zur Verfügung gestellte Werbejingle oder Werbetext wiederzugeben.
 - d) Die Vereine sind einverstanden, dass diverse Werbemittel des Cupponsors an ihre Vereinsmitglieder und Zuschauer verteilt werden.
 - e) Sollten von Seiten der Firma Kerschdorfer diverse Aktivitäten geplant sein, ist der Sponsor dabei von den Vereinen zu unterstützen, d.h. konkret u.a. ein geeigneter Platz für ein VIP-Zelt bzw. einen VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
 - f) Für das Endspiel gelten besondere Auflagen für die Finalteilnehmer gegenüber dem Sponsor, über die der TFV spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin ausführlich informieren wird.
- 3) Die Verpflichtungen der Vereine gegenüber dem Cupsponsor werden von Spieldelegierten, die das Cupkomitee entsendet, kontrolliert.

§ 18 INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN

- 1) Die Teilnehmer an den Achtel-, Viertel- und Halbfinalspielen sowie am Finale des TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup werden zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Die Vereine sind verpflichtet, einen informierten und entscheidungsberechtigten Vertreter ihres Vereines zu diesen Veranstaltungen zu entsenden.
- 2) Bei Nichterscheinen zu einer der Informationsveranstaltungen wird durch das Cupkomitee eine Geldstrafe über den Verein verhängt.

§ 19 SONSTIGES

- 1) In allen nicht ausdrücklich geregelt und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee des TFV.
- 2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.